



Datum: 26.06.2013 Nr.: 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Zwölfte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung
Öffentlichen Rechts

778

Juristische Fakultät (federführend):

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“

780

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

799

Administration Service Point / Abteilung Forschung:

Aufhebung des Administration Service Point und die Eingliederung in den
Bereich F4 „Strategische Maßnahmen“ der Abteilung Forschung

818

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 18.06.2013 die zwölfte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I 14/2013 S. 280), beschlossen.

Die geänderte Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(Ressort-)Struktur / Geschäftsbereiche des Präsidiums					
Präsidium Präsidialbüro (PB)					
Vizepräsident VP LÜ Prof. Dr. Wolfgang Lücke Lehre und Studium	Vizepräsident VP LO Prof. Dr. Norbert Lossau Infrastrukturen	P r ä s i d e n t i n P Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Vizepräsident VP H Dipl.-Kfm. Markus Hoppe Finanzen und Personal	Vizepräsidentin VP C-H Prof. Dr. Hiltrud Casper-Hehne Internationales	Vizepräsident VP F Prof. Dr. Reiner Finkeldey Forschung
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	Fakultät für Mathematik und Informatik	Medizinische Fakultät Philosophische Fakultät Graduiertenschulen	Fakultät für Chemie Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Sozialwissenschaftliche Fakultät Theologische Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fakultät für Agrarwissenschaften Fakultät für Biologie und Psychologie
Senatskommissionen					
Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium	Senatskommission für Informationsmanagement (IT)	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung Senatskommission für Gleichstellung Senatskommission für Informationsmanagement (SUB)	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung		Strategiekommission des Senats
Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung					
Studium und Lehre (SL)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)	Betriebsärztlicher Dienst (BD) Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungsbüro (GB) Metropolregion (MR) Öffentlichkeitsarbeit (PR) Universitätsförderung (UF)	Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)	Göttingen International (GI)	Forschung (F)
Beauftragte, Zentrale Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen					
Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Netzwerk Lehrerfortbildung (NLF) Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	Chief Information Office (CIO) - Wissenschaftliche IT GWDG (wissenschaftliche Infrastruktur) Gö*-IT-Koordination Universitätsenergie Göttingen GmbH	Geschäftsstelle Gute wissenschaftliche Praxis und Ombudsangelegenheiten (GPO) Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	Chief Information Office (CIO) - Administrative IT Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unternehmensbeteiligungen Personalrat Sucht- und Sozialberatungsstelle (SuS) Vertrauensperson der Schwerbehinderten		MBM ScienceBridge GmbH (Wissenschaftlicher Beirat)

Juristische Fakultät (federführend):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät vom 30.05.2012 sowie der Philosophischen Fakultät vom 20.06.2012 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 20.11.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss
„Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“
der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität Nanjing

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf
- § 5 Studium im Ausland
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit; Mastermodul
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 11 Prüfungskommissionen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Prüfungsverwaltungssystem
- § 14 Studienberatung, Pflichtstudienberatung
- § 15 Inkrafttreten

- Anlage I: Modulübersicht
Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengangs „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Universität Göttingen und der Universität Nanjing hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventinnen und Absolventen für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. ²Das Studium trägt dem großen Bedarf an sinojuristisch ausgebildeten Fachkräften Rechnung und bereitet auf Tätigkeiten in den (rechts-)beratenden Berufen, dem auswärtigen Dienst, in Stiftungen und internationalen Unternehmen und natürlich in Lehre und Forschung vor.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit absolviertem Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ haben vor allem umfangreiche Kenntnisse des chinesischen Rechts erworben und können dieses Recht anwenden. ²Zudem haben sie die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung in China verinnerlicht. ³In wahlweise zu belegenden Veranstaltungen zu Wirtschaft, Gesellschaft, Geschichte und Politik haben die Absolvierenden Kontextwissen zu China erworben. ⁴Die neben der Kenntnis des materiellen Rechts in China vorhandene Methodenkompetenz in der Rechtsvergleichung und die umfassenden Kenntnisse des deutschen Rechts ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen auch einen wissenschaftlichen Zugang. ⁵Mit Beendigung ihres Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen sprachliche Fähigkeiten auf dem Niveau HSK 4 zzgl. Fachvokabular erreicht. ⁶Diese Sprachkompetenz ermöglicht den Absolventen sich in Alltagssituationen zurechtzufinden, sich aber auch rechtswissenschaftliche Texte und Gesetze unter Verwendung von Hilfsmitteln zu erschließen.

(3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ haben umfängliche Kenntnisse des chinesischen Rechts, der chinesischen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie erworben. ²Sie können ihre Kenntnisse zum chinesischen Recht vor dem Hintergrund der chinesischen Politik, Gesellschaft und Wirtschaft kontextualisieren, haben die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung in China verinnerlicht und sind dadurch in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Recht und Gesellschaft oder Recht und Rechtsgeschichte wissenschaftlich zu erforschen und auf China anzuwenden. ³Mit Beendigung ihres Studiums haben die Absolventinnen und Absolventen das Sprachniveau HSK 6 erreicht, das sie befähigt, sich die Inhalte komplexer rechtswissenschaftlicher Texte selbständig zu erarbeiten.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleihen

- a. die Georg-August-Universität den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“) und die Universität Nanjing den Grad „faxue shuoshi“ („法学硕士“) nach erfolgreichem Abschluss mit dem Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ oder
- b. die Georg-August-Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) und die Universität Nanjing den Grad „faxue shuoshi“ („法学硕士“) nach erfolgreichem Abschluss mit dem Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“.

(2) Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing bilden.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der internationale Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
- a. auf das Fachstudium 74 C, darunter auf den jeweiligen Studienschwerpunkt jeweils 34 C
 - b. auf die Schlüsselkompetenzen 16 C,
 - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- (4) ¹Studierende absolvieren das erste Fachsemester an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium an der Universität Nanjing im zweiten und dritten Fachsemester fort. ²Das vierte Fachsemester findet an der Universität Göttingen statt.
- (5) ¹Im Rahmen des Fachstudiums muss einer der Studienschwerpunkte „Rechtswissenschaften“ und „Chinawissenschaften“ im Umfang von mindestens 34 C erfolgreich absolviert werden. ²Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ sind Leistungen aus den Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 66 C. ³Zugangsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ sind Sprachkenntnisse der chinesische Sprache auf Niveau HSK 3.
- (6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 5 Studium in Ausland

- (1) Studierende müssen das zweite und dritte Fachsemester an der Universität Nanjing in China absolvieren.

(2) ¹Während der Auslandssemester sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 60 Anrechnungspunkten entspricht. ²Es gelten für nachfolgende Module die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Nanjing:

M.CR.002	Zivilrecht I (12 C / 6 SWS)
M.CR.003	Zivilrecht II (8 C / 4 SWS)
M.CR.004	Öffentliches Recht I (6 C / 3 SWS)
M.CR.005	Öffentliches Recht II (8 C / 4 SWS)
M.CR.006	Landeskunde (8 C / 4 SWS)
M.CR.008	Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (8 C / 4 SWS)
M.CR.009	Seminar zur Rechtsvergleichung I (6 C / 2 SWS)
M.CR.010	Seminar zur Rechtsvergleichung II (6 C / 2 SWS)
M.CR.011	Chinesisch Mittelstufe (6 C / 6 SWS)
M.CR.012	Chinesisch für Fortgeschrittene I (6 C / 6 SWS)
M.CR.013	Chinesisch für Fortgeschrittene II (6 C / 6 SWS)

§ 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von wenigstens 72 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform an der bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen;
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit;

- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer; dabei sollen beide beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
- d. eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstabe b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Masterarbeit; Mastermodul

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und soll maximal 25000 Wörter umfassen. ³Sie wird durch eine Übersetzung des Titels und einer Zusammenfassung in chinesischer Sprache im Umfang von maximal 2000 Zeichen ergänzt. ⁴Durch die bestandene Masterarbeit werden 27 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist angebunden an ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in entsprechenden Vorträgen ihre Masterarbeit vor.

(3) ¹Nach Abgabe der Masterarbeit und Absolvieren des Masterkolloquiums ist die halbstündige abschließende mündliche Prüfung abzulegen. ²Die mündliche Prüfung wird

- a. für Studierende des Studienschwerpunkts „Rechtswissenschaften“ durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Juristischen Fakultät sowie eine Prüferin oder einen Prüfer der Universität Nanjing,

b. für Studierende des Studienschwerpunkts „Chinawissenschaften“ durch eine Prüferin oder einen Prüfer der Philosophischen Fakultät sowie eine Prüferin oder einen Prüfer der Universität Nanjing

bewertet. ³Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich der Beantwortung von Sachfragen aus dem Kontext des Themas der Masterarbeit. ⁴Für das erfolgreiche Absolvieren der mündlichen Prüfung werden 3 C vergeben.

(4) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; für Studierende des Studienschwerpunkts „Chinawissenschaften“ ist das Thema so zu wählen, dass von originalsprachlichen Quellen in mehr als unerheblichem Umfang Gebrauch gemacht werden muss. ²Die Zweitbetreuenden sollen in der Regel aus dem Kreis der beteiligten Lehrenden der Universität Nanjing gewählt werden. ³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

¹Jede an der Universität Göttingen abgelegte Modulprüfung, die Masterarbeit und das Mastermodul werden gemäß § 16 APO bewertet. ²Die Prüfungsergebnisse der Partnerhochschule in Nanjing werden entsprechend des chinesischen Notensystems wie folgt bewertet und sodann in das deutsche Notensystem umgerechnet:

NOTENSKALA				BEMERKUNGEN
100 - 90	A	excellent	5	Oberste Bestehensnote
89 - 80	B	very good	4	
79 - 70	C	good	3	
69 - 60	D	pass	2	Unterste Bestehensnote
59 - 0	F	fail	1	

§ 11 Prüfungskommissionen

(1) ¹Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. ²Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. ³Für die Masterarbeit und das Mastermodul ist die Prüfungskommission der Universität Göttingen zuständig.

(2) ¹Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der juristischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe (darunter mindestens ein Mitglied aus der Philosophischen Fakultät). ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet auf Aufforderung der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten.

(4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Die Prüfungskommissionen der Universität Nanjing wählt ebenfalls eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing können auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den Fachwissenschaften und im gewählten Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,7 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet

werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die an der Partnerhochschule in Nanjing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.

(3) Während der Studienzeiten an der Partnerhochschule in Nanjing nutzen die Studierenden das Prüfungsverwaltungssystem der Partnerhochschule.

§ 14 Studienberatung, Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung und die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollen in den ersten drei Monaten des ersten Fachsemester eine Studienberatung insbesondere zur Information vor dem Wechsel an die Partnerhochschule wahrnehmen.

(4) Die Studierenden müssen im 3. Fachsemester in Nanjing eine Studienberatung zur Festlegung eines vorläufigen Arbeitsthemas der Masterarbeit absolvieren.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Fachmodule

a. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechtsterminologie (8 C / 4 SWS)

M.CR.002 Zivilrecht I (12 C / 6 SWS)

M.CR.004 Öffentliches Recht I (6 C / 3 SWS)

M.CR.006 Landeskunde (8 C / 4 SWS)

b. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe (6 C / 6 SWS)

M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I (6 C / 6 SWS)

M.CR.013 Chinesisch für Fortgeschrittene II (6 C / 6 SWS).

2. Studienschwerpunkte

Es ist einer der beiden nachfolgenden Studienschwerpunkte „Rechtswissenschaften“ oder „Chinawissenschaften“ im Umfang von insgesamt jeweils wenigstens 34 C zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Rechtswissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.003 Zivilrecht II (8 C / 4 SWS)

M.CR.005 Öffentliches Recht II (8 C / 4 SWS)

M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht (4 C / 2 SWS)

ii. Es ist folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren; soweit Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Moduls bereits erworben wurden, ist abweichend ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul gemäß Nummer iii. im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren:

SK.FS.C-A2-2 Chinesisch Grundstufe IV - A2.2 (4 C / 4 SWS).

iii. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.RW.1120 Internationales Privatrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1128 Europäisches Arbeitsrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1152 Internationales Kaufrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1215 Grundlagen des Europarechts (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1217 Völkerrecht I (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1218 Völkerrecht II (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1220 Internationaler Menschenrechtsschutz (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1221 Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1228 Deutsches/europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1229 Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C / 2 SWS)
- B.RW.1230 Cases and Developments in International Economic Law (4 C / 2 SWS)

iv. Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft u. Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (6 C / 2 SWS)

- B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.15 Wirtschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.24 Einführung in die Religionen des modernen China (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.25 Geschichte des modernen China II (6 C / 2 SWS).

b. Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“

Es müssen im Rahmen des Studienschwerpunktes „Chinawissenschaften“ Module im Umfang von insgesamt wenigstens 34 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

- M.CR.003 Zivilrecht II (8 C / 4 SWS)
- M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (8 C / 4 SWS).

ii. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

- B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China (6 C / 4 SWS)
- B.OAW.MS.09 Politik des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.09b Politik des modernen China II (4 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.10 Recht des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.10b Recht des modernen China II (4 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.14 Gesellschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.14b Gesellschaft des modernen China II (4 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.15 Wirtschaft des modernen China II (6 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.15b Wirtschaft des modernen China II (4 C / 2 SWS)
- B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.16b Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (4 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.24 Einführung in die Religionen des modernen China (6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.25 Geschichte des modernen China II (6 C / 2 SWS)

B.RW.1117.K Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene (Klausur) (2 C)

B.RW.1224.K Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (Klausur) (2 C)

M.CR.005 Öffentliches Recht II (8 C / 4 SWS)

M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht - Göttinger Sommerschule zum
chinesischen Recht (4 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.02 Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.02a Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS).

3. Schlüsselkompetenzen

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.009 Seminar zur Rechtsvergleichung I (6 C / 2 SWS)

M.CR.010 Seminar zur Rechtsvergleichung II (6 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-39 Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-40 Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext
(3 C / 2 SWS)

SK.M.CR.01 Interkulturelles Kompetenztraining (4 C / 1 SWS)

SK.M.CR.02 i2MoVe für Studierende aller Fachrichtungen (6 C / 2 SWS).

4. Masterarbeit und Mastermodul

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 27 C erworben. Anschließend ist das folgende Mastermodul erfolgreich zu absolvieren:

M.CR.014 Mastermodul (3 C / 1 SWS).

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ – Variante A (rechtswissenschaftliches Vorstudium)

Sem.	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	B.RW.1229 Internationales u. europäisches Wirtschaftsrecht 4 C	B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China 6 C	SK.FS.C-A2-2 Chinesisch Grundstufe IV 4 C	SK.M.CR.01 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.005 Öffentliches Recht II 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ – Variante B (sinologisches Vorstudium)

Sem.	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	B.RW.1229 Internationales u. europäisches Wirtschaftsrecht 4 C	B.RW.1222 Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht 4 C	B.OAW.MS.06 Einführung in Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China 6 C	SK.M.CR.01 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.011 Chinesisch Mittelstufe 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.005 Öffentliches Recht II 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante A (sinologisches Vorstudium)

Sem.	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion 12 C	M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	B.RW.1117.K Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene 2 C		SK.M.CR.01 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ – Variante B (rechtswissenschaftliches Vorstudium)

Sem.	Fachmodule			Schwerpunkt				Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.CR.001 Rechtsvergleichung und Rechts-terminologie 8 C			B.OAW.MS.01 Einführung in Politik und Recht des modernen China 6 C	B.OAW.MS.09b Politik des modernen China II 4 C	B.OAW.MS.10b Recht des modernen China II 4 C	M.CR.007 Einführung in das chinesische Recht (Göttinger Sommerschule zum Chinesischen Recht) 4 C	SK.M.CR.01 Interkulturelles Kompetenztraining 4 C
2. Σ 30 C Nanjing	M.CR.002 Zivilrecht I 12 C	M.CR.004 Öffentliches Recht I 6 C	M.CR.012 Chinesisch für Fortgeschrittene I 6 C					M.CR.009 Rechtsvergleichung I 6 C
3. Σ 30 C Nanjing	M.CR.006 Landeskunde 8 C			M.CR.003 Zivilrecht II 8 C	M.CR.008 Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie 8 C			M.CR.010 Rechtsvergleichung II 6 C
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit und Mastermodul (M.CR.014) 27 + 3 C							
Σ 120 C	40 C + (30 C)			34 C				16 C

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.06.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.06.2013 die Neufassung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1038), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, wie sie nach der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität in der jeweils gültigen Fassung gefordert werden, beschließt der Senat auf der Grundlage der hierzu erlassenen Rahmenordnung (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 03.05.2011 sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 17.11.2011) die nachfolgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen den Nachweis erbringen, dass sie über Deutschkenntnisse verfügen, die für die Aufnahme des Studiums erforderlich sind. ²Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der "Deutschen Sprachprüfung für den

Hochschulzugang" (DSH), soweit Bewerberinnen und Bewerber nicht gemäß §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1 und 2 dieser Prüfungsordnung von der Prüfung freigestellt sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Die DSH kann mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. ³Das Prüfungszeugnis (Anlage 1) weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 aus. ⁴Auch die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 13 und § 14 werden in dem Prüfungszeugnis angegeben.

(2) Wenn die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 gemäß Absatz 1 bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Aufnahme eines Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 können für bestimmte Studiengänge oder Teilstudiengänge geringere (DSH-1) oder höhere Deutschkenntnisse (DSH-3) als DSH-2 festgelegt werden oder es kann auf Deutsch-Kenntnisse vollständig verzichtet werden. ²Für einen Bachelor-Studiengang oder einen Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen ist dies nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes möglich; als besonderer Grund gilt insbesondere, wenn der Studiengang oder der Teilstudiengang ausschließlich in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird. ³Für andere Studienangebote, insbesondere Master-Studiengänge oder Promotionsstudiengänge ist die Abweichung von Absatz 2 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Angebots an Lehrveranstaltungen zu begründen und aktenkundig zu machen. ⁴Eine vorgesehene Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 2 ist dem Lektorat Deutsch als Fremdsprache (Lektorat DaF) durch das zuständige Mitglied des Dekanats mitzuteilen. ⁵Die Festlegung, in welchem Umfang von den Bestimmungen des Absatzes 2 abgewichen wird, erfolgt in einer Zugangsordnung, bei einem Studienangebot zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in einer Zugangs- oder Promotionsordnung. ⁶Werden in einer Zugangsordnung für einen Master- oder Promotionsstudiengang oder in einer Promotionsordnung besondere fremdsprachliche Kenntnisse als Zugangsvoraussetzung festgelegt und keine Regelungen zu Deutsch-Kenntnissen getroffen, sind für dieses Studienangebot Deutsch-Kenntnisse nicht nachzuweisen.

§ 3 Freistellung von der Prüfung

(1) Von der Prüfung ist freigestellt, wer

- a) die Deutsche Sprachprüfung an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem deutschen Studienkolleg oder an einer ausländischen Hochschule unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder einer deutschen Hochschule erfolgreich abgelegt hat, wobei ausschließlich Nachweise solcher Hochschulen oder Studienkollegs oder Prüfungsstandorte anerkannt werden, die bei der HRK für die DSH registriert sind;
- b) den TestDaF mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bestanden hat;
- c) Inhaberin oder Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz Zeite Stufe (DSD II)" ist;
- d) Inhaberin oder Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ ist, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- e) Inhaberin oder Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen einer der Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) – ist, soweit das Prüfungsdatum vor dem 01.01.2012 und zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Universität weniger als 5 Jahre zurück liegt;
- f) über einen Schulabschluss verfügt, der an einer deutschsprachigen Schule erworben worden ist und einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- g) im Rahmen der EG-Mobilitätsprogramme (ERASMUS, TEMPUS, u.a.) oder im Rahmen anderer Universitäts-Partnerschaftsabkommen für eine begrenzte Anzahl an Semestern an der Georg-August-Universität Göttingen studieren will;
- h) sich aus einem Staat oder einer Region bewirbt, in der Deutsch Amtssprache oder offizielle Sprache ist, und Deutsch als Muttersprache beherrscht; dies ist auf Verlangen der oder des Prüfungsvorsitzenden in einem fünfzehnminütigen Gespräch nachzuweisen.

(2) ¹Von der Prüfung kann freigestellt werden, wer

- a) an der Georg-August-Universität Göttingen für maximal 2 Semester studiert ("Kurzzeitstudierende"); es werden gleichwohl Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-1 empfohlen;
- b) an der Georg-August-Universität Göttingen promovieren will, wenn die Freistellung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers oder des Betreuungsausschusses begründet beantragt wird,
- c) ein Germanistikstudium oder einen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert hat;
- d) im Ausland bilingual oder mehrsprachig aufgewachsen ist und dadurch Deutsch neben der Muttersprache beherrscht; dies ist in einem fünfzehnminütigen Gespräch nachzuweisen;
- e) für die Dauer von mindestens drei Jahren eine deutsche allgemeinbildende Schule besucht hat;
- f) im Rahmen eines Studiums mit gemeinsamem oder Doppelabschluss an der Georg-August-Universität studiert.

²Die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch von Sprachlehrveranstaltungen die allgemeinsprachliche oder die studienorientierte wissenschaftssprachliche Kompetenz zu erweitern. ³Über den Antrag auf Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1.

§ 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) ¹Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Zugelassen werden kann, wer über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. ³Diese werden in der Regel durch eine Bescheinigung über das Vorliegen von Kenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder eine dazu äquivalente Bescheinigung nachgewiesen.

(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits innerhalb von drei Monaten vor dem Prüfungstermin eine DSH-Prüfung absolviert hat.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben; das Nähere ist in der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität geregelt.

(4) Die Prüfungstermine werden vom Lektorat DaF festgelegt.

(5) ¹Macht die zu prüfende Person bei der Anmeldung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, dass sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringt. ²Die Beeinträchtigung ist auf Verlangen durch ein fachärztliches Attest im Original nachzuweisen, das die Gründe für die Beeinträchtigung aufführt. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 1.

§ 5 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse (z.B. erfolgreich bestandene Kurs- oder Semesterabschlussprüfungen) vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 nicht bestanden wurde.

(4) Eine Anrechnung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil sowie von an anderen Hochschulstandorten absolvierten Prüfungsteilen ist ausgeschlossen.

§ 6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden ist. Im Prüfungszeugnis ist dann der Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ anzugeben.

(3) ¹Die Prüfung kann gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Gesamtergebnis DSH-1, DSH-2 oder DSH-3 bestanden werden. ²Dabei sind nach den Ergebnissen in der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung die folgenden in Tabelle 1 aufgeführten Kombinationen möglich:

Tabelle 1: Kombinationen Schriftliche/Mündliche Prüfung

Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung		
	DSH-1	DSH-2	DSH-3
DSH-1	DSH-1.1	DSH-1.2	DSH-1.3
DSH-2	DSH-2.1	DSH-2.2	DSH-2.3
DSH-3	DSH-3.1	DSH-3.2	DSH-3.3

³Dabei steht die erste Ziffer für das Ergebnis in der schriftlichen Prüfung, die zweite Ziffer steht für das Ergebnis in der mündlichen Prüfung; z.B. bedeutet DSH-3.1, dass die schriftliche Prüfung mit dem Ergebnis DSH-3 und die mündliche Prüfung mit dem Ergebnis DSH-1 bestanden wurde.

(4) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestanden bei den Ergebnissen DSH-1.1, DSH-1.2, DSH-1.3, DSH-2.1 oder DSH-3.1 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-1 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 12 bis 15 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 3 bestanden sein muss.

(5) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden bei den Ergebnissen DSH-2.2, DSH-2.3, DSH-3.2 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-2 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 16 bis 18 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 4 bestanden sein muss.

(6) ¹Die Prüfung ist mit dem Gesamtergebnis DSH-3 bestanden bei dem Ergebnis DSH-3.3 gemäß Tabelle 1. ²Dem Gesamtergebnis DSH-3 entspricht ein TestDaF-Gesamtergebnis von 19 bis 20 TDN-Punkten, wobei jede Teilprüfung mit mindestens TDN 4 bestanden sein muss.

(7) Aus Absätzen 4 bis 6 ergibt sich:

Tabelle 2: DSH-Gesamtergebnis

Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung		
	<i>DSH-1</i>	<i>DSH-2</i>	<i>DSH-3</i>
<i>DSH-1</i>	DSH-1	DSH-1	DSH-1
<i>DSH-2</i>	DSH-1	DSH-2	DSH-2
<i>DSH-3</i>	DSH-1	DSH-2	DSH-3

§ 7 Bewertung der Prüfung

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 und der mündlichen Prüfung gemäß § 14 werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermittelt.

(2) ¹Es können maximal 1000 Punkte erreicht werden. ²Davon entfallen 700 Punkte auf die schriftliche Prüfung und 300 Punkte auf die mündliche Prüfung.

(3) ¹In den Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung können folgende Punktzahlen erreicht werden:

- Hörverstehen (HV): maximal 200 Punkte,
- Leseverstehen (LV): maximal 200 Punkte,
- Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS): maximal 100 Punkte,
- Textproduktion (TP): maximal 200 Punkte.

²Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird aus der Summe der Teilprüfungen gebildet, also: Gesamtergebnis = HV + LV + WS + TP.

(4) Es können folgende DSH-Ergebnisse erreicht werden:

Prüfungsteile	maximale Punktzahl	DSH-1	DSH-2	DSH-3
Schriftlich	700	ab 399	ab 469	ab 574
Mündlich	300	ab 171	ab 201	ab 246

§ 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission, Prüfungsorganisation

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist als von der Hochschulleitung der Georg-August-Universität eingesetzte Vorsitzende oder eingesetzter Vorsitzender der Prüfungskommission die Leiterin oder der Leiter des Lektorats Deutsch als Fremdsprache verantwortlich.

(2) ¹Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder gegebenenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die aus drei Prüfenden bestehen sollen. ²Dabei sollen zwei der Prüfenden zu den Lehrkräften des Lektorats Deutsch als Fremdsprache gehören; weiter soll der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches beziehungsweise der Fakultät angehören, in dem oder der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) ¹Die Prüfungskommission stellt die Prüfungsergebnisse fest und hinterlegt sie bei der oder dem Vorsitzenden. ²Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren; elektronische Archivierung ist zulässig.

(5) ¹Gegen eine belastende Entscheidung der Prüfungskommission sind die gesetzlichen Rechtsbehelfe möglich. ²Sofern es sich hierbei um die Bewertung einer Prüfungsleistung handelt, ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen; der Widerspruch ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer vom Prüfling nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von ihr benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(2) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Besteht der Verdacht des mit sich Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Sätzen 1 und 2. ⁶In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 5 ist die oder der Betroffene zu hören.

(3) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ⁴Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen. ⁶Eine Entscheidung nach Sätzen 1 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

¹Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem letzten Prüfungsversuch. ²Die Wiederholung der Prüfung soll erst nach dem Besuch eines geeigneten prüfungsvorbereitenden Kurses erfolgen.

§ 11 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 aus.

(2) ¹Über die erfolgreich absolvierte Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann darüber eine Bescheinigung ausgestellt werden (Anlage 2).

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung kann nur persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung sind vorzulegen:

- a. Personalausweis oder Reisepass (im Original sowie Fotokopien),
- b. aktuelles Passphoto,
- c. ein Nachweis von Deutschkenntnissen wenigstens auf B2-Niveau (in der Regel durch die Vorlage einer B2-Bescheinigung im Original) und
- d. ein Zahlungsnachweis (Quittung, Beleg) über die Prüfungsgebühr.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und

eventuelle Vorentlastungen, z.B. durch ein Schaubild oder eine Grafik, werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. ³Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) In den einzelnen Teilprüfungen gelten nachfolgende Prüfungsanforderungen:

a. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

aa) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

bb) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

cc) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee oder Darstellung des Gedankengangs.

dd) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

b. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

aa) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

bb) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

cc) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

dd) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

ee) Bewertung wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

c. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

aa) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabenstellung sollte Sprachhandlungen aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

bb) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild oder Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind unzulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Externe Qualitätssicherung

¹Dem Fachverband Deutsch als Fremdsprache werden auf Anforderung Prüfungsaufgaben und anonymisierte Korrekturbeispiele vorgelegt sowie Kennzahlen über die durchgeführten Prüfungen (Anzahl der teilnehmenden Immatrikulierten und Externen, Bestehensquote, Ergebnisse nach DSH-Stufen) übermittelt. ²Durch den Fachverband benannte Personen sind berechtigt, der Abnahme von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung beizuwohnen. ³Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1038), außer Kraft.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrundelag.
²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfling auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.



Seminar für Deutsche Philologie
 Abteilung Interkulturelle Germanistik
 Lektorat Deutsch als Fremdsprache

DSH-Zeugnis[®]

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am _____ mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-_____

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung: DSH-_____ (_____ %)

Hörverstehen: _____ %

Textproduktion: _____ %

Leseverstehen: _____ %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: _____ %

Mündliche Prüfung: DSH-_____ (_____ %)

Von der mündlichen Prüfung befreit

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Göttingen, den

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

[Titel Vorname Name, Prüfungsvorsitzende/r]

(Unterschrift)

[Titel Vorname Name, Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Georg-August-Universität Göttingen vom TT.MM.2012 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg.-Nr. XXX). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums(Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			

Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.
Mündlich	
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).

Anlage 2



Seminar für Deutsche Philologie
Abteilung Interkulturelle Germanistik
Lektorat Deutsch als Fremdsprache

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am _____

an der Georg-August-Universität Göttingen abgelegt und **nicht bestanden**.

In den schriftlichen Teilprüfungen wurden folgende Ergebnisse erreicht:

Hörverstehen _____ %, Leseverstehen _____ %, Wissenschaftssprachliche Strukturen: _____ %,

Textproduktion _____ %.

Zur mündlichen Prüfung wurde sie/er nicht zugelassen.

Göttingen, den _____

(Unterschrift)

Administration Service Point/Abteilung Forschung:

Das Präsidium hat am 18.06.2013 die Aufhebung des Administration Service Point und die Eingliederung in den Bereich F4 „Strategische Maßnahmen“ der Abteilung Forschung beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)).

Die Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG erfolgte am 05.06.2013.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nachfolgend wird die Neufassung des Organigramms der Abteilung Forschung bekannt gemacht:









